



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach vom 21.08.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:
Standort/e der Bekanntmachungstafel/n:

Ortsteil Neubrücke , Saarstr. 22

Ortsteil Hoppstädten, Marktplatz

Ortsteil Weiersbach - in Bleiderdingen, gegenüber Haus Nr.41

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den unter Ziffer (4) bezeichneten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Ausschuss hat zehn Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

- a) Bau- und Umweltausschuss
- b) Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales
- c) Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffer a) und b) haben zehn Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Sport und Soziales werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen jedoch Mitglieder des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 5.000 €; soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Gewährung von Zuwendungen an Vereine bis zu einem Betrag von 500 €,

Des Weiteren bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Beschlüsse des Gemeinderates vor und erarbeitet Vorschläge für die Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur in der Ortsgemeinde.

(2) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Erteilung des Einvernehmens zu allen Bauvorhaben, soweit die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden und soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 5.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Dem Bau- und Umweltausschuss obliegt die Vorbereitung der Gemeinderatsbeschlüsse auf dem Gebiet des Umweltschutzes und die Wahrung der Belange des Umweltschutzes.

(3) Dem Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales wird die Entscheidung über folgende Angelegenheit übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für das Gemeindezentrum und das Jugendhaus, ausgenommen bauliche Maßnahmen, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans sowie Umschuldungen,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
5. Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen bis zu einem Betrag von 150,00 €,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung,
7. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Gemeinde werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und Schriftführertätigkeit

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 €.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Höhe des Sitzungsgeldes ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, ausgenommen Fraktionssitzungen, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats den doppelten Betrag der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

(8) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit des Schriftführers eingesetzte Person erhält eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine

Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2 mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(6) § 6, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Jugendbetreuerinnen/Jugendbetreuer

(1) Das Jugendhaus wird durch ehrenamtliche Jugendbetreuerinnen/Jugendbetreuer geführt, die vom Ortsgemeinderat gewählt und vom Ortsbürgermeister bestellt werden.

(2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung von 150 € brutto gezahlt.

§ 11

In Kraft Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die alte Hauptsatzung außer Kraft.

Hoppstädten-Weiersbach, 21.08.2018

gez.
Peter Heyda
Ortsbürgermeister

Anmerkung zu § 1 Absatz 1:

*Der Ortsgemeinderat Hoppstädten-Weiersbach hat in seiner Sitzung am 17.12.2010 beschlossen, dass die Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde im **Birkenfelder Anzeiger** erfolgen.*

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 08.06.2011 im Birkenfelder Anzeiger.